

Stand: 30.09. und 02.10.2025

FKZ: 37EV25 101 0

Thema: Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung

Aktenzeichen: 75 404/0002

1. Frage:

In den Vergabeunterlagen konnten wir keine Angaben zu einer möglichen Obergrenze des Preisbudgets für das ausgeschriebene Vorhaben finden. Wir bitten um Mitteilung, ob seitens des Auftraggebers ein Preisrahmen bzw. eine Budgetobergrenze vorgesehen ist und, falls ja, in welcher Höhe diese liegt.

Antwort:

Da wir nach dem Minimalprinzip ausschreiben, enthalten die Vergabeunterlagen grundsätzlich keine Angaben zum Preisbudget.

2. Frage:

Die Ausschreibung richtet sich auch an den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer. Die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der ausgeschriebenen Beratungsleistungen ist grundsätzlich gefahrgeneigt, weshalb der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass in vorformulierten Vertragsbedingungen eine Haftungsbegrenzung i. H. v. € 4 Millionen vereinbart werden kann (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO in Verbindung mit § 54 Abs. 1 WPO).

Ist der Auftraggeber deshalb in Übereinstimmung mit § 54a WPO mit einer branchenüblichen Beschränkung der Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche aus dem zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnis, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall auf € 4 Millionen einverstanden, sofern auf die ausgeschriebenen Leistungen nicht bereits eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet?

Antwort:

Nein. Eine Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers nach § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B hat die Bundesrepublik Deutschland (Bund) als Auftraggeber und somit auch für das Umweltbundesamt als eine seiner Vergabestellen für FuE-Vorhaben nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine „Kann“-Regelung. Es verbleibt bei den grundsätzlichen Regelungen zur Haftung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

Eine Änderung gegenüber einem einzelnen Bieter, wäre eine unzulässige Bevorteilung und würde dazu führen, dass die Angebote nicht mehr vergleichbar wären. Die Ausschreibung richtet sich an keinen konkreten Bieterkreis und bildet insofern kein Sonderverfahren mit individuellen Vorgaben. Die Teilnahme aller potentiell geeigneten Marktteilnehmer muss sichergestellt werden und darf aufgrund gesetzlicher Haftungsvorgaben für dieses Verfahren nicht eingeschränkt werden. Der Bieter kann selbstverständlich im Rahmen seines Ermessens prüfen, ob er für die Bearbeitung dieses Vorhabens seinen Haftungsrahmen erweitert.

Die Vergabeunterlagen inklusive unserer Vertragsbedingungen können im laufenden Verfahren nicht verändert werden.

3. Frage:

Die Arbeitsergebnisse von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden üblicherweise nur veröffentlicht, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder wir dem ausdrücklich zustimmen. Hintergrund sind die mit einer Weitergabe/Veröffentlichung einhergehenden Haftungsrisiken gegenüber Dritten. Dürfen wir daher davon ausgehen, dass

a) die Weitergabe/Veröffentlichung des vollständigen Arbeitsergebnisses des Auftragnehmers unter dessen Namen durch den Auftraggeber nicht an Dritte außerhalb von Organen bzw. Behörden EU erfolgt und

Antwort:

Nein. Ergebnisse von Forschungsvorhaben werden i. d. R. Interessierten durch Veröffentlichung unentgeltlich durch den Auftraggeber zugänglich gemacht. Dazu sind wir lt. UIG verpflichtet.

b) eine Weitergabe an sonstige Dritte nur unter eigenem Namen ohne Nennung oder Referenzierung auf die Urheberschaft des Auftragnehmers erfolgt?

Antwort:

Dem Umweltbundesamt ist vorgegeben, für die Vergabe von FuE-Leistungen regelmäßig das einfache Nutzungsrecht für sich zu vereinbaren. Nur in besonderen Ausnahmefällen, darf davon abgewichen werden. Nach interner Prüfung vor Ausschreibung des Vergabeverfahrens wurde festgestellt, dass ein solcher Ausnahmefall nicht vorliegt.

Ihrem Vorschlag können wir nicht folgen, da der Auftraggeber das Risiko einer Verletzung des geistigen Eigentums Dritter durch den Auftragnehmer nicht alleine tragen kann. Unabhängig davon wäre der Rückgriff auf den Auftragnehmer durch den Auftraggeber nicht deshalb verwehrt, weil der Auftraggeber sich die Arbeitsergebnisse zu eigen macht und der Auftragnehmer nicht nach außen in Erscheinung tritt. Die Klausel ändert auch nichts daran, dass der Auftraggeber eine urheberrechtlich relevante Verletzungshandlung, ein Verschulden und einen Schaden gegenüber dem Auftragnehmer nachweisen müsste.